

Satzung

des MÜNCHNER UNTERNEHMENSSTEUERFORUM e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Münchner Unternehmenssteuerforum**, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zur Förderung des Steuerrechts auf dem Gebiet der Wissenschaft, Forschung und Bildung sowie der Steuerpraxis verfolgt der Verein den Zweck, das Fachgespräch und die steuerwissenschaftliche Fachdiskussion zu unterstützen, insbesondere zwischen Richterschaft, Verwaltung, in Forschung und Lehre tätigen Personen, politischen Funktionsträgern, Steuerjuristen, Angehörigen der rechts- und steuerberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe und sonstigen im Steuerwesen tätigen Personen. Daneben kann der Verein auf dem Gebiet der Steuerwissenschaften andere gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts fördern.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) den Austausch von Meinungen und Praxiserfahrungen der Vereinsmitglieder untereinander und mit Vertretern aus Steuerpolitik, Steuerpraxis und den Steuerwissenschaften;
 - b) die Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Symposien, Fachvorträgen, Fachdiskussionen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und deren wissenschaftliche Ergebnisse zeitnah veröffentlicht werden;
 - c) die Unterstützung der Forschung und Wissenschaft in finanzieller und ideeller Hinsicht, auch durch Spenden an gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere zum Ausbau und der angemessenen Förderung der steuerwissenschaftlichen Bibliotheken der Hochschulen und angeschlossenen Bildungseinrichtungen;
 - d) die Herausgabe und die Förderung von steuerwissenschaftlichen Fachpublikationen. Der Verein betätigt sich nicht als Verleger;
 - e) die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen zum Zwecke der steuerrechtlichen Aus- und Weiterbildung.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.
- (2) Juristische Personen und Personenvereinigungen können Fördermitglieder ohne Stimmrecht werden.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Austritt aus dem Verein;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein;
- c) durch Tod oder die Auflösung der juristischen Person oder der Personenvereinigung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Austrittserklärung hat schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

§ 6 Vereinsausschluss

- (1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Ein zum Ausschluss berechtigender Grund liegt auch dann vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsanschrift nicht gezahlt worden ist.

- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- (3) Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zu einer abschließenden Entscheidung hierüber ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe seines Mitgliedsbeitrages entscheidet jedes Mitglied selbst. Die Mitgliederversammlung setzt einen Mindestbeitrag fest.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung;
- c) der Wissenschaftliche Beirat.

§ 9 Vorstand und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat drei Mitglieder. Jeder von ihnen ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Der vertretungsberechtigte Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Vertreter. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Vorstand befreit.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht im Übrigen aus dem vertretungsberechtigten Vorstand sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der jeweils gewählte Vorstand im Amt.
- (4) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, während der Restdauer der Amtsperiode ein Ersatzmitglied zu bestimmen.
- (5) Der Vorstand beauftragt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mindestens einen Geschäftsführer mit der Führung der Vereinsgeschäfte.

- (6) Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie soll möglichst bis zum 30. Juni eines jeden Jahres erfolgen und wird vom Vorsitzenden durch schriftliche oder elektronische (Email) Einladung einberufen. Die Einladung ist mit einer Frist von vier Wochen an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsanschrift zu senden; ihr muss eine Tagesordnung beigefügt sein. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder wenn es der Vorstand für erforderlich hält hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb angemessener Frist, spätestens innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- (2) Der Mitgliederversammlung ist ein Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Vereins während des Zeitraums seit der letzten Mitgliederversammlung zu erstatten.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes nach § 9;
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - c) Festsetzung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge;
 - d) Entgegennahme des Berichts des Wissenschaftlichen Beirats;
 - e) die Änderung der Satzung;
 - f) die Auflösung des Vereins.
- (4) Zur Beschlussfassung genügt die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Satzungsänderungen und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge entsprechend § 7 der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder; das Gleiche gilt für die Auflösung des Vereins, über die eine zu diesem Zweck eigens einberufene Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und von den Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden kann.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinszwecke zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtsperiode Mitglieder und auch fachkundige Nichtmitglieder in den Wissenschaftlichen Beirat berufen.

- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt auf Vorschlag des Vorstandes aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden sowie dessen Vertreter. Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat und Vorstand sollen mindestens einmal im Jahr zusammenkommen. Die Leitung obliegt dem Beiratsvorsitzenden oder seinem Vertreter.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit des Gesamtvorstandes zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht. Die Überprüfung bezieht sich auf die ordnungsgemäße rechnerische Führung der Vereinsgeschäfte, nicht auf die Zweckmäßigkeit der im Interesse des Vereins getätigten Ausgaben.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an die steuerwissenschaftlichen Einrichtungen der Ludwig-Maximilians-Universität München und dem Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerwissenschaftliche Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung sollen erst nach Rücksprache mit dem Finanzamt ausgeführt werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung wird der Vorstandsvorsitzende zum Liquidator bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung hierüber nicht abweichend entscheidet.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Der Verein nimmt seine Tätigkeit mit Wirkung ab dem 15. Oktober 2009 auf.
- (2) Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, dass damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 5. Oktober 2009 beschlossen.

München, 5. Oktober 2009